

# Die Tätigkeit der Offizialate

## Anmerkungen zum pastoralen Beitrag der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit für Menschen in Konfliktsituationen.

Von Matthias Pulte

*Die Sacra Rota Romana hat im Gerichtsjahr 2000 mit 999 Prozessen so viele Ehefälle erhalten, wie nie zuvor. Zeitgleich sind allein im Erzbistum Köln 589 Ehen durch „die zuständigen kirchlichen Stellen für nichtig erklärt bzw. aufgelöst“ worden. Die Fülle der Eheverfahren macht deutlich, dass meist mehr als die Gültigkeitsvermutung des Canon 1060 CIC von vornherein nicht für die Gültigkeit einer Ehe spricht.*

Jeder Partner hat im Bedarfsfall einen Rechtsanspruch, diese prüfen zu lassen. Das ist kein Privileg für Vermögende, sondern ein Recht für jederman. Insofern halten sich auch die Prozesskosten für ordentliche Verfahren in Deutschland in Grenzen: 200 Euro in der ersten Instanz und 100 Euro in der zweiten Instanz zuzüglich etwaiger Gutachterkosten fallen an. In Einzelfällen gibt es, nach Offenlegung der tatsächlichen Vermögensverhältnisse des Klägers bzw. Antragstellers, teilweise oder vollständige Prozesskostenhilfe. Die Gebühren für außerordentliche Verfahren bemessen sich nach der vatikanischen Gebührenordnung. Für ein Nichtvollzugsverfahren fallen gegenwärtig ca. 600 Euro und für ein Verfahren zugunsten des Glaubensprivilegs etwa 300 Euro an.

### Scheidungen und Nichtigkeitsverfahren in Deutschland

Im Jahr 2000 wurden in unserem Land 194.408 Ehen geschieden. Das

sind inzwischen weit mehr als 30% aller Ehelösungen pro Jahr. Dennoch gibt es eine relative Stabilität bei der Institution Ehe. In den zurückliegenden Jahren ist zugleich die Zahl der Wiederverheiratung Geschiedener stetig gestiegen. Für Katholiken ist eine solche Lebenssituation in religiöser Hinsicht nicht unproblematisch. Viele haben die Erfahrung gemacht, dass die zivilrechtliche Ordnung der Lebensverhältnisse nur ein Teil dessen ist, was für sie zu einem gelingenden Leben gehört. Insofern ist die Klientel derer, die sich an die kirchlichen Gerichte wenden, sehr heterogen. Gewissermaßen proportional zur gesellschaftlichen Entwicklung hat sich – pars pro toto – im Erzbistum Köln die Zahl der Anträge auf Feststellung der Gültigkeit der Ehe entwickelt. Etwa 88 % der an deutschen Offizialaten anhängig gemachten Verfahren werden im Sinne des Klageantrags von der ersten Instanz judiziert und von der zweiten bestätigt. Grundsätzlich sind fünf verschiedene Verfahrenswege bei Ehesachen möglich.

## Ordentlicher Eheprozess

Erste Instanz: Zuständig ist das Diözesengericht, wo entweder die Parteien Wohnsitz haben, die Ehe geschlossen wurde oder das beste Beweisaufkommen gesichert werden kann (c. 1673). Hier findet nach eingehender Beratung über die Chancen eines Eheverfahrens der Prozess statt. Dieser endet mit dem Urteil, welches rechtskräftig ist, wenn es negativ im Sinn des Klageantrags ist und nicht Berufung eingelegt wird. Ist das Urteil positiv im Sinn des Antrags, wird es nicht sofort rechtskräftig, sondern es erfolgt die Überprüfung dieses Urteils in der zweiten Instanz hinsichtlich seiner formal- und materiellrechtlichen Korrektheit. Wird das erstinstanzliche Urteil bestätigt, ergeht ein Dekret im Sinn des erstinstanzlichen Urteils. Erfolgt keine Dekretbestätigung, weil beispielsweise das Beweisaufkommen unzureichend ist oder sich formale Mängel eingeschlichen haben, wird die Sache zur ordentlichen Verhandlung in zweiter Instanz ggf. mit neuer Beweisaufnahme angenommen. Am Ende steht ein Urteil in der Sache. Wenn dieses positiv ist, dann erwächst es zur Rechtskraft. Unterscheidet sich hingegen das zweitinstanzliche Urteil vom erstinstanzlichen, muss eine dritte Instanz angerufen werden, da im kanonischen Recht in ordentlichen Eheprozessen der Grundsatz der duplex sententiae conformis gilt. Die Verfahrensdauer durch zwei Instanzen beträgt durchschnittlich zwei bis zweieinhalb Jahre.

## Dokumentenverfahren

Dieses Verfahren wird in einer Instanz vor einem Einzelrichter durchgeführt. Es endet mit einem Urteil darüber, ob durch eingeholte Dokumente nachgewiesen ist, dass eine Ehe, die zivilrechtlich bestan-

den hat, kirchenrechtlich (un-)gültig gewesen ist. Nach cc. 1686-1688 sind Urkunden beizubringen, die nachweisen, dass entweder ein Ehehindernis bei der Eheschließung bestanden hat, oder ein Fehler bei der Eheschließungsform nachzuweisen ist, oder das Mandat eines Stellvertreters ungültig gewesen ist.

## Inkonsummationsverfahren

Hier geht es um die Frage, ob eine gültig geschlossene Ehe tatsächlich geschlechtlich vollzogen worden ist. Zwar sind alle Ehen gültig, bei denen sich die Partner in kirchenrechtlich anerkannter Form das Jawort geben. Aber nur solche sind gem. cc. 1055, 1056, 1061 iVm c. 1141 unauflöslich, die auch durch den ehelichen Akt nach der Trauung vollzogen worden sind. Zur Einleitung dieses Prozesses wird gem. c. 1142 ein gerechter Grund gefordert. Am Ende der Ermittlungen steht ein Votum des Richters mit der Empfehlung an den Diözesanbischof, beim Hl. Stuhl eine Nichtvollzugsdispens zu beantragen. Rechtsfolge: Mit der Dispens sind beide Partner frei, eine neue Ehe einzugehen. Die Verfahrensdauer beträgt ca. ein halbes bis ein Jahr.

## Die Privilegium-fidei-Verfahren

Grundlage des Privilegium Paulinum Verfahrens gem. c. 1143 ist 1 Kor 7, 15. Daneben gibt es noch das sogenannte Privilegium Petrinum Verfahren, das nicht im CIC, sondern in einer Instruktion der Glaubenskongregation geregelt ist. Bei beiden Verfahren handelt es sich tatsächlich um die Scheidung einer gültig geschlossenen und vollzogenen Ehe. Dieser gebricht es an der Unauflöslichkeit, weil sie nicht sakramental ist. Es findet kein ordentlicher Prozess statt. Ziel und Zweck

des Privilegverfahrens bestehen darin, dem Antragsteller eine neue kirchlich legitimierte Eheschließung zu ermöglichen. Dies gilt unbeachtlich der Beurteilung der Frage, ob die erste Ehe nun gültig war oder nicht. C.1150 betont, dass auch im Falle von Rechtszweifeln das Privileg des Glaubens den Vorteil des Rechts gegenüber einer nichtsakramentalen Ehe genießt. Als Voraussetzungen für eine Ehelösung kraft Paulinischen Privilegs gelten:

- Die Ehe muss zwischen zwei Ungetauften eingegangen worden sein.
- Nur einer von beiden hat nach der Eheschließung die Taufe empfangen.
- Der nichtgetaufte Partner muss die eheliche Lebensgemeinschaft verlassen haben oder dem Partner in dieser Ehe die Glaubensausübung verunmöglichen.

Voraussetzungen des Verfahrens nach dem Privilegium Petrinum:

- Es handelt sich um eine Ehe zwischen einer christlich getauften und einer ungetauften Person.
- Die Ehe darf nicht mehr vollzogen worden sein, wenn der ungetaufte Partner später getauft worden ist.
- Der gewünschte neue Ehepartner und der katholische Partner müssen Kautelen (Verpflichtungserklärung) zur katholischen Kindererziehung und zur Freiheit der Ausübung des katholischen Glaubens unterzeichnen.

Die Verfahrensdauer beträgt auch hier zumeist etwa ein halbes bis ein Jahr.

## Verwaltungsverfahren

Auch dies ist kein förmliches Verfahren. Die Eheleute, von denen wenigstens ein Partner katholisch sein muss, haben zum Zeitpunkt der Eheschließung die Formpflicht nicht eingehalten, indem sie die erforderliche Dispens vor der Eheschließung nicht eingeholt haben. Damit leidet die Ehe am heilbaren Mangel der

Nichtigkeit. Wird diese Ehe nun zivilrechtlich geschieden und beabsichtigt einer der Partner eine kirchlich legitimierte Ehe einzugehen, so ist auf dem Verwaltungsweg die Ungültigkeit dieser ersten Ehe festzustellen. Es findet unter gänzlicher Außerachtlassung des gerichtlichen Weges eine Art Urkundenverfahren statt. Hier wird nämlich das Generalvikariat als Verwaltungsbehörde tätig. Diese Variante ist keine katholische Scheidung, weil festgestellt wird, dass die eingegangene Ehe von vornherein rein formalrechtlich nicht gültig geschlossen worden ist. Der Ehevollzug ist unerheblich. Die Verfahrensdauer hängt davon ab, wie bald die erforderlichen Dokumente beigebracht werden können. Es handelt sich meist nur um Wochen.

## Übersicht der Ehenichtigkeitsgründe

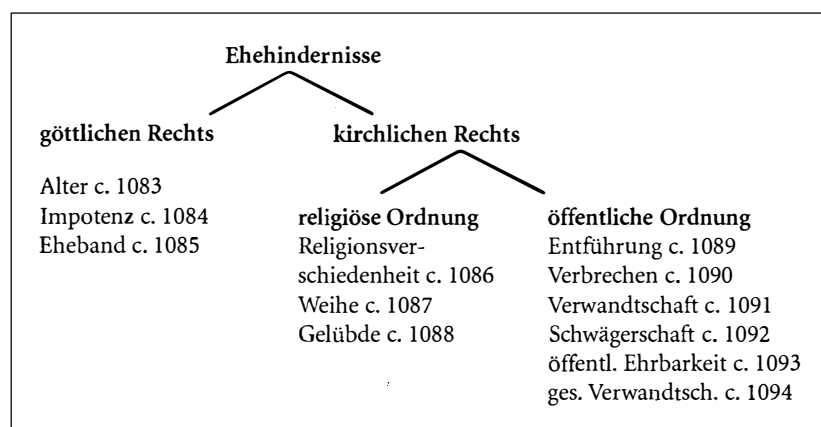
Das kanonische Eherecht ist ein Eheschließungsrecht. Daher bindet die Kirche das Jawort von Mann und

Fräulein auf das gegenseitige Wohl der Partner und die prinzipielle Offenheit für Nachkommenschaft hinzu. Dies sind die nicht zur Disposition der Brautleute stehenden „Vertragsbestandteile“ der Ehe. Nur eine solche Ehe unter Getauften ist eo ipso sakramental. Damit tritt der Gesetzgeber unmissverständlich Tendenzen in Lehre und pastoraler Praxis entgegen, die auch für Getaufte unter bestimmten Umständen eine nichtsakramentale Ehe legitimiert wissen wollen.

Es gibt zwei Gruppen von Nichtigkeitsgründen: Ebehindernisse und Ehemillensmängel.

Ein Ebehindernis ist ein vom Naturrecht (Schöpfungsordnung) oder vom kirchlichen Gesetzgeber aufgestellter Hinderungsgrund eine legitimierte Eheschließung zu vollziehen. Es geht um einen Umstand, der einer Person oder dem Paar zur Zeit der Eheschließung anhaftet und deshalb diese Ehe unerlaubt und ungültig macht. Solche Hindernisse können öffentlich oder geheim sein.

Ein Ehemillensmangel beschreibt



Frau an zu erfüllende Kriterien. Diese können, bei der prozessualen Betrachtung gescheiterter Ehen durch ein kirchliches Gericht, nur wie ein negativer Spiegel angelegt werden. C. 1056 CIC repetiert die von der Schöpfungsordnung vorgegebenen Weseneigenschaften der Ehe: unwiderrufliches Eheversprechen für ein ganzes Leben und unbedingte Treue. Nach c. 1055 § 1 treten die Hinord-

einen Defekt bei der Konsenserklärung wenigstens eines der Partner. Der Defekt kann in einem Vorbehalt, also einer absichtlich erklärten oder durch konkludentes Verhalten deutlich gemachten Willenshaltung gegen wenigstens eines der wesentlichen Bestandteile der kirchlichen Ehelehre bestehen. Der Vorbehalt kann durch äußere Einflüsse herbeigeführt worden sein. Es

können aber auch Ursachen im psychischen Bereich gegeben sein, die die Konsenserklärung nicht zurechenbar machen. Grundsätzlich sind drei Gruppen von Konsensmängeln zu unterscheiden: Inhaltsmängel, Qualitätsmängel und Unfähigkeiten. Die Unfähigkeit hat der

Gesetzgeber etwas unsystematisch unter die Willensmängel eingeordnet. Denn eine Unfähigkeit ist nicht vom Betroffenen zu verantworten, sondern verhindert die Abgabe eines frei verantworteten Konsens. Rechtsdogmatisch wäre hier zutreffender von einem Ehehindernis zu

sprechen. Der Gesetzgeber hat sich aber für die Einordnung der psychisch bedingten Ehenichtigkeitsgründe unter die Willensmängel entschieden. Daher ergibt sich die nachfolgende Übersicht an Klagegründen.

